

**Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 3. September 2007**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-19](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-19))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 14. März 2007 ([www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-5](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-5)) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“
  - b) In § 15 wird nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ angefügt.
  - c) In § 16 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Buchst. a) wird dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sowie in den Abs. 4 und 5 wird jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ ersetzt.

- b) In Abs. 5 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ sowie das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen“

- b) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt.
- c) In Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Fakultätsrat“ ersetzt.

5. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „vom“ durch die Worte „von dem“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilmodulprüfungen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden das Wort „Modulteilprüfungen“ durch das Wort „Teilmodulprüfungen“ sowie das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

- b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- aa) In Halbsatz 1 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

- bb) In Halbsatz 2 wird nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt sowie jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

7. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(BGBl. I S. 206)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „bzw. nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in den jeweils geltenden Fassungen“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ angefügt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>In den in § 16 Abs. 2 aufgelisteten Prüfungsbereichen/Modulen sind studienbegleitende Leistungskontrollen/Teilmodulprüfungen zu erbringen, wobei in einem Prüfungsbereich/Modul nach § 16 Abs. 3 ausnahmsweise auch mehrere Teilmodulprüfungen stattfinden können.“

- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Leistungskontrolle“ der Passus „/Teilmodulprüfung“ eingefügt sowie das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt sowie das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift sowie in Abs. 1 wird jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden das Wort „Leistungen“ durch den Passus „Leistungskontrollen/Teilmodulprüfungen“ sowie der Passus „Leistungspunkte (ECTS)“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
  - bb) In der tabellarischen Übersicht wird in der rechten Spalte der Passus „Leistungspunkte (ECTS)“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
- c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Zu jedem Modul findet jeweils eine studienbegleitende Prüfungsleistung/Teilmodulprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. <sup>2</sup>Für ein Modul können ausnahmsweise auch mehrere Teilmodulprüfungen mit entsprechenden ECTS-Punkten festgelegt werden.“

10. In § 17 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

11. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „diese ihr Einverständnis erklären und bestätigen“ durch die Worte „dieser bzw. diese das Einverständnis erklärt und bestätigt“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „Betreuer“ durch das Wort „Betreuern“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 5 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- d) In Abs. 8 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von dem“ ersetzt.
- e) In Abs. 9 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ sowie das Wort „Leistungen“ durch den Passus „Leistungskontrollen/Teilmodulprüfungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

13. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Leistungskontrolle“ der Passus „/Teilmodulprüfung“ eingefügt.
- b) In den Sätzen 5 und 6 werden jeweils das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt sowie jeweils nach dem Wort „Leistungskontrollen“ der Passus „/Teilmodulprüfungen“ eingefügt.

14. In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Klammerzusatz (BayRS 2010-1-I)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

## **§ 2 Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt sowohl für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen oder dorthin wechseln, als auch mit Ausnahme von § 1 Nr. 11 Buchst. c) für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg begonnen haben.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.*

*Würzburg, den 3. September 2007*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*

*Die Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Technologie der Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 3. September 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. September 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. September 2007.*

*Würzburg, den 4. September 2007*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Haase*